

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 139.

Donnerstag, den 19. Mai.

1842.

Mittheilung aus den Plenarverhandlungen der Stadtverordneten zu Leipzig am 16. und 23. März und 4. April 1842.

Den 16. März. In einem vom Magistrate den Stadtverordneten zugegangenen Schreiben wurden die letzteren mit Bezug auf die bevorstehende neue Wahl zweier Landtagsabgeordneter für die Stadt Leipzig, so wie zweier Stellvertreter derselben aufgefordert, drei Mitglieder des diesseitigen Collegiums als Wahldeputirte, welche sowohl der Durchsicht des Grundsteuerverzeichnisses zum Behuf der Anfertigung der Wahllisten, als auch der Wahl selbst beizuwohnen haben, möglichst schleunig zu ernennen. Die mit der Besetzung der Stadtverordneten-Deputationen überhaupt beauftragte Deputation hatte daher jene Wahldeputirten vorläufig ernannt und es wurde auf erfolgte Anzeige hiervon die getroffene Wahl vom Plenum einhellig genehmigt.

In Folge eines von einem Mitgliede an das Plenum gerichteten Vortrags über das Wünschenswerthe der Veröffentlichung eines Regulativs für die hiesigen Begräbnisfeierlichkeiten und die damit verbundenen Kosten, beschloß man zuvörderst, den Magistrat um abschriftliche Mittheilung der hinsichtlich des beregten Gegenstandes zeither observanzmäßig in Leipzig stattgefundenen und dem Vernehmen nach bestätigten Bestimmungen zu ersuchen.

Ein der Versammlung vorgetragenes Communicat des Stadtraths betraf die dem letztern bei Gelegenheit der jetzigen Wiederbesetzung der Frühprediger- und Oberkatecheten-Stelle an der Peterskirche zweckmäßig erschienene Fixirung des mit dieser Stelle verbundenen, zeither aus verschiedenen Cassen gewährten Amtseinkommens. Auf ein hierüber von der Deputation zu den Kirchen, Schulen und milden Stiftungen erstattetes beifälliges Gutachten erklärten sich die Stadtverordneten mit jener Fixirung in der vom Magistrate angegebenen Maße vollkommen einverstanden.

Nachdem dem derzeitigen zweiten Mathematikus an der Nicolaischule, Herrn M. Brandes, eine gleiche Stelle an einer auswärtigen Lehrerschule mit einem höhern Gehalte, als derselbe bisher bezog, angetragen worden, hatte der Stadtrath im Interesse der vorerwähnten hiesigen Schule, mit Rücksicht auf die besondere Qualifikation des genannten Lehrers sowohl, als auch um einen öfteren, dem Unterrichte leicht nachtheiligen Wechsel in jener Stelle zu vermeiden, für wünschenswerth erachtet, Herrn M. Brandes der Nicolaischule ferner zu erhalten, und zu diesem Zwecke demselben eine persönliche Gehaltszulage von 150 Thln. jährlich, vom

Anfange dieses Jahres an gerechnet, zu gewähren beschlossen. Einverstanden mit den Beweggründen des Magistrats, gaben die Stadtverordneten hierzu einstimmig ihre Verwilligung, verbanden aber damit den Wunsch, daß künftig der mathematische Unterricht in den obern Classen der Nicolaischule nicht unter zwei Lehrer getheilt, sondern einem Lehrer ausschließlich übertragen werden möchte.

Dem vom Magistrate mitgetheilten Beschlusse, zwei Aepächtern von Commun-Feldgrundstücken auf deren geschehenes Ansuchen, wegen der im vorigen Jahre erlittenen Hagelschäden einen Erlaß am Pachtgelde zu gewähren, trugen die Stadtverordneten Bedenken, ihre Beistimmung zu geben, in der Befürchtung, daß eine derartige Vergünstigung nicht nur den erwähnten, sondern auch den sämtlichen übrigen Dekonomiepächtern der Commun gegenüber zu unabsehbaren Consequenzen in dereinstigen ähnlichen Fällen führen würde.

Einem anderweiten Communicat des Stadtraths zu Folge hat Herr Dr. med. Salomon, um in der Nähe der hiesigen Stadt eine Wasserheilanstalt zu errichten, beim Magistrat um Ueberlassung eines zu diesem Zwecke geeigneten Platzes und zwar vorzugsweise einer ungefähr 1 $\frac{1}{2}$ Acker umfassenden, zwischen dem Thonberge und Stötteritz gelegenen Lehm nachgesucht. Der Magistrat erklärte sich bereit, hierauf unter den Bedingungen einzugehen, daß Herrn Dr. Salomon jenes bezeichnete Areal auf 20 Jahre für einen jährlichen Zins von 15 Thlr. für den Acker verpachtet werden, derselbe aber bei Beendigung des Pachtcontracts den Platz im vorigen Zustande oder unter unentgeltlicher Zurücklassung aller Gebäude, Pflanzungen &c., so wie unter Verzicht auf alle Meliorationsansprüche zurückzugeben verpflichtet, dagegen während der Dauer der Pachtzeit stets berechtigt sein solle, die eigenthümliche Ueberlassung des Areals durch Kauf- oder Erbziinsvertrag auf seine Kosten zu verlangen, in welchem Falle der stipulirte Pachtzins zur Norm für den künftigen Erbziins oder Kaufpreis, resp. durch Capitalisirung nach dem 25fachen Betrage, dienen solle. Ferner hatte das Rathscollodium sich entschlossen, unter gleichen Bedingungen dem Herrn Dr. med. Günz auf Ansuchen desselben das zwischen dessen Irrenheilanstalt und dem obgedachten Platze befindliche Areal von ungefähr 3460 Quadratellen pachtweise zu überlassen. Die diesseitige Deputation zum Dekonomie- und Bauwesen sprach sich in ihrem Gutachten hierüber hinsichtlich beider resp. Verpachtungen durchgehends beifällig aus, worauf auch das Plenum den obigen Entschliessungen des Stadtraths einstimmig beitrug. (Fortsetzung folgt.)